

Anlage 1

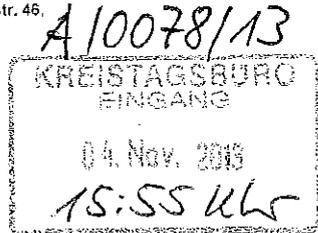
DIE LINKE.

Kreistagsgruppe
Rhein - Sieg

Kreistagsgruppe DIE LINKE, Rhein-Sieg, Mühlenstr. 46,
53721 Siegburg

Herrn Landrat
Frithjof Kühn
Kreishaus

53721 Siegburg



Michael Otter
Mitglied des Kreistages
Mühlenstr. 46
53721 Siegburg
Telefon 02241 / 1694863

michael@otter-depiereux.de
www.dielinke-rhein-sieg.de

Siegburg, den 04.11.2013

Bau- und Vergabeausschuss am 07.11.2013: ATG/0052/13 Änderungsantrag Programm für die Erhaltung und Erneuerung von Gebäuden des Rhein-Sieg-Kreises der CDU und der Grünen

Sehr geehrter Herr Landrat,

anbei reicht die Kreistagsgruppe DIE LINKE den Änderungsantrag zum gemeinsamen Antrag der CDU- und GRÜNE-Kreistagsfraktionen vom 10.10.2013 „Programm für die Erhaltung und Erneuerung von Gebäuden des Rhein-Sieg-Kreises“ ein.

Änderung/Ergänzung in *kursiv*

Beschluss:

Die Kreisverwaltung legt dem BuVA jeweils für die Laufzeit des nächsten Haushaltes ein Programm für die Erhaltung und Erneuerung von Gebäuden des Rhein-Sieg-Kreises vor, *welches auch die Umsetzung von Barrierefreiheit berücksichtigt.*

Begründung:

...
...

Bisher erhielt der BuVA jährlich oder auf Nachfrage einen Bericht über die durchgeführten energetischen Sanierungsmaßnahmen. Für die umfangreichen Brandschutzsanierungen wurde ein begleitender Arbeitskreis eingerichtet.

Zukünftig sollte, ähnlich wie beim Straßenbauprogramm, vor Beschluss eines neuen Haushaltes der BuVA eine systematische Übersicht über geplante Sanierungs- und Baumaßnahmen an kreiseigenen Gebäuden erhalten, *welche auch die Umsetzung von Barrierefreiheit berücksichtigt.*

Begründung zur Änderung:

Neben der energetischen Sanierung und den Brandschutzmaßnahmen stellt die Erhaltung, Umsetzung und Planung von Barrierefreiheit einen wichtigen Ansatz dar, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (auch: Behindertenrechtskonvention, BRK) auch im Rhein-Sieg-Kreis umzusetzen.

DIE LINKE.

**Kreistagsgruppe
Rhein - Sieg**

Dazu ist der §50 BauO, BGG NRW, GG für Neubauten, der Änderung der baulichen Anlagen sowie bei Nutzungsänderung, siehe Anlage BGG NRW §1, §3 Abs. 2, § 4 und § 7 BGG NRW anzuwenden. Zusätzlich soll der §50 BauO, BGG NRW, GG auch dann angewendet werden, wenn öffentlich zugängliche Gebäude eigentlich dieser Anforderung nicht unterliegen (unveränderten Bestand).

Mit freundlichen Grüßen



Michael Otter
(Mitglied des Kreistages)

Michael Lehmann
(Mitglied des Kreistages)